

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover. Diese Ordnung gilt unmittelbar für alle fakultätsübergreifenden Studiengänge in Verbindung mit einer ergänzenden Prüfungsordnung.

(2) Diese Prüfungsordnung ist der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Hannover, soweit deren Prüfungsordnungen (Besondere Teile) vor dem 1.9.2011 veröffentlicht wurden oder wenn die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in einem entsprechenden Paragraphen die Bestimmungen dieser Ordnung als Bestandteil der Prüfungsordnung deklariert oder soweit diese Ordnung nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar gilt.

(3) In den Prüfungsordnungen regeln die einzelnen Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge die fachspezifischen Bestimmungen sowie die Abweichungen vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung; insofern haben die Regelungen in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil. Die Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 als Besondere Teile dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich (und ggf. künstlerisch) zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse sowohl in anwendungsorientierten als auch in übergeordneten gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhängen fundiert reflektiert anzuwenden.

(2) Der Bachelor-Prüfung geht die Vorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat, interdisziplinäre Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf wissenschaftlicher Basis in Führungspositionen und herausragenden Fachpositionen zu arbeiten.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss oder es werden bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nur eine beratende Stimme. Die Regelung für fakultätsübergreifende Studiengänge nach Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ist der Prüfungsausschuss der federführenden Fakultät zuständig. Die angemessene Beteiligung der kooperierenden Fakultät wird dadurch sichergestellt, dass die oder der Vorsitzende des inhaltlich zuständigen Prüfungsausschusses der kooperierenden Fakultät in Angelegenheiten, die den fakultätsübergreifenden Studiengang betreffen, im inhaltlich zuständigen Prüfungsausschuss der federführenden Fakultät als weiteres Mitglied stimmberechtigt ist.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. die Master-Arbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, diejenige studentischer Mitglieder ein Jahr.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Ablehnende Entscheidungen in Widerspruchsverfahren können nicht übertragen werden. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule Hannover oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Aufgaben von Beisitzerinnen und Beisitzern sind in § 7 Abs. 4 genannt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer bzw. einem fachkundigen Prüfenden bewertet. Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten dabei alle Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 1 mit Ausnahme von Nr. 2 (mündliche Prüfung) und Nr. 13 (Kolloquium); ausgenommen von der Bestimmung in Satz 1 ist außerdem Nr. 12 (Bachelor-/Master-Arbeit).

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Im Einvernehmen mit den Studierenden kann von der in Satz 1 festgelegten Frist abgewichen werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 9 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 5

Anerkennung von Leistungen und Kompetenzen

(1) Auf Antrag können an Hochschulen erworbene Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits (CR) gemäß ECTS anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Die Feststellung des Grades der Übereinstimmung von Studienleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt für Vorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang. Soweit der vorherige Studiengang Studieninhalte und -leistungen nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung unter Auflagen möglich.

(2) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 2 festgestellt wurde. Um nachzuweisen, dass die in der Praxisphasenordnung ausgewiesenen Ziele erreicht wurden, kann eine Prüfungsleistung an der Hochschule Hannover gefordert werden.

(4) Studienleistungen, die von Studierenden der Hochschule Hannover im Ausland erbracht wurden (Credits und Noten), können anerkannt werden, sofern sie in einem „learning agreement“ vereinbart waren oder der Prüfungsausschuss die Anerkennung beschließt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Abs. 1 bis 5 finden ebenso bei Mehrfachgraduierung von Studierenden an der Hochschule Hannover und ausländischen Hochschulen Anwendung.

(7) Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Art, Umfang und Qualitätsniveau der Anerkennungsfähigkeit können im jeweiligen studiengangsspezifischen Besonderen Teil der Prüfungsordnung ausformuliert werden.

§ 6

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Vorprüfung, der Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nach näherer Bestimmung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe – auch rückwirkend – verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weitere Nachweise beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang,
2. Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung oder Master-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind
3. En Studiengängen, die einen gemeinsamen ersten Studienabschnitt haben (Y-Modell), eine Erklärung darüber, dass keine Prüfung des ersten Studienabschnitts endgültig nicht bestanden wurde
4. ggf. Vorschläge für Prüfende gemäß § 4 Abs. 4.

Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang nicht erfüllt sind oder
2. die Studentin/der Student sich in einem Urlaubssemester befindet oder
3. die Unterlagen unvollständig sind oder
4. in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Master-Prüfung bereits endgültig nicht bestanden oder das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen ist oder
5. im ersten Studienabschnitt der Studiengänge mit gemeinsamen ersten Studienabschnitt eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zu den Prüfungsteilen der Vorprüfung, der Bachelor- bzw. Master-Prüfung auf Grund der Meldung zur jeweils ersten Prüfungsleistung des betreffenden Studienabschnittes erfolgt. Zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen ist zugelassen, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung bestehen aus Modulprüfungen. Module definieren Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren und Credits für ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, die Praxisphasen, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium oder die mündliche Abschlussprüfung. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur [K] (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung [M] (Abs. 4)
3. Hausarbeit [H] (Abs. 5)
4. Entwurf [E] (Abs. 6)
5. Referat [R] (Abs. 7)
6. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen [EDR] (Abs. 8)
7. experimentelle Arbeit [EA] (Absatz 9)
8. Bericht [B] (Abs. 10)
9. Präsentation [P] (Abs. 11)
10. Berufspraktische Übung [BÜ] (Abs. 12)
11. Portfolio [Pf] (Abs. 13)
12. Bachelor-/Master-Arbeit [BAA MAA] (Abs. 14)
13. Kolloquium [Ko] (Abs. 15)
14. Mündliche Abschlussprüfung [MAP] (Abs. 15)

Kombinationen der Arten von Prüfungsleistungen sind unter Beibehaltung des Gesamtumfanges möglich. Die Bearbeitungszeiten sind, soweit nicht gesondert in den nachfolgenden Absätzen geregelt, in den Anlagen zu den jeweiligen Besonderen Teilen geregelt. Studierenden mit Behinderungen sind nach Maßgabe der Behinderung ggf. gesonderte Zeiten zuzugestehen.

(2) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen sollen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches unter Aufsicht ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren können auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren sowie schriftlich oder in rechnergestützter Form durchgeführt werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) bzw. einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und bei mündlichen Ergänzungsprüfungen auch die Kriterien für die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte.

(7) Ein Referat umfasst:

1. Eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher Basis
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließende Diskussion.

(8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache
4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung.

(10) Ein Bericht dokumentiert Verlauf, Ergebnisse und Erkenntnisse einer Praxisphase, eines Projektes o.ä.

(11) Eine Präsentation umfasst in der Regel:

1. die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung
2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe auf wissenschaftlicher Basis, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur
3. die Formulierung und Darstellung der erarbeiteten Lösung unter Einbeziehung der fachrelevanten bzw. fachspezifischen Darstellungsformen
4. die Dokumentation der Arbeit und der verwendeten Methoden und Quellen.

(12) Bei berufspraktischen Übungen soll der Prüfling die Beherrschung der betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten nachweisen, die Fähigkeit unter Beweis stellen, andere Personen bei diesen Tätigkeiten anzuleiten und überwachen zu können sowie gewonnene Ergebnisse auszuwerten und kritisch würdigen zu können.

(13) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Das Portfolio setzt sich aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil zusammen:

Der Pflichtteil enthält eine inhaltliche Gesamteinschätzung des Moduls, eine zusammenfassende Reflexion der im Modul erfolgten persönlichen Lernentwicklung (z.B. auf der Grundlage eines Lerntagebuchs) sowie einen Begründungskommentar zur Auswahl der im Wahlpflichtteil erfassten Dokumente. Der Wahlpflichtteil enthält eine von der zu prüfenden Person bestimmte Auswahl an Materialien (z.B. Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.), mit der die zu prüfende Person ihre Lernentwicklung im Blick auf die Kompetenzziele des Moduls dokumentiert.

(14) Mit der Bachelor-/Master-Arbeit beweist der Prüfling, dass er in der vorgesehenen Zeit ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Bei Gruppenarbeiten muss die selbstständige Leistung jedes Prüflings eindeutig erkennbar sein.

(15) Das Kolloquium und die mündliche Abschlussprüfung nach § 22 sind mündliche Prüfungsleistungen, mit denen das Studium abschließt. Sie dauern i. d. R. 30 Minuten pro Prüfling.

(16) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(17) Der Prüfungsausschuss legt jedes Semester die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabepunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

(18) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Abs. 4) zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bis zwei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin kann ein Prüfling ohne Angabe von Gründen von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten; die in §11 Abs. 3 Satz 1 genannte Frist für jede Wiederholungsprüfung ist jedoch einzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann abweichende Fristen für den Rücktritt nach Satz 1 beschließen.

(3) Rücktritte nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 sind zu begründen. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Wer sich eines anderen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem Aufsicht führenden Prüfenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung wird bewertet.

(6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Der Abgabetermin kann wegen nachgewiesener Erkrankung in der Regel einmalig um die Dauer der Erkrankung – maximal um vier Wochen – hinausgeschoben werden. Danach ist bei längerer Krankheit eine neue Aufgabe zu stellen. Über die Verlängerung des Abgabetermins oder eine neue Aufgabenstellung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 7 sind für die Bewertung folgende Noten zu verwenden:

1,0 , 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung

1,7 , 2,0 , 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

2,7 , 3,0 , 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 , 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten. Im Falle unterschiedlicher Bewertung durch zwei Prüfende oder bei einer Kollegialprüfung errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bestanden sind. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren gemäß Anlagen B1, B2 und B3 zu den jeweiligen Besonderen Teilen. Abs. 4 gilt entsprechend. Absatz 7 bleibt unberührt.

(6) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Besonderen Teile können vorsehen, dass eine Prüfungsleistung unbenotet als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung als bestanden bewerten. Diese Modulprüfungen gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein und werden in den auszustellenden Zeugnissen nur mit „bestanden“ ausgewiesen.

(8) Wenn die Modulprüfung bestanden ist, werden die für das Modul festgelegten Credits gutgeschrieben.

(9) Bei einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird im Bachelor- bzw. Master-Zeugnis der Zusatz „mit Auszeichnung“ vergeben.

(10) Die Gesamtnote ist durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, zu ergänzen. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des jeweiligen Studiengangs basierend auf den letzten drei Jahrgangskohorten, sofern eine Mindestgröße von insgesamt 50 Studierenden erreicht ist. Wird diese Größe nicht erreicht, müssen mehr als drei Jahrgänge berücksichtigt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten, welche in das Bachelor- bzw. Master-Zeugnis aufgenommen werden:

A die besten 10%

B die nächsten 25%

C die nächsten 30%

D die nächsten 25%

E die nächsten 10%

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelor- und Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 23. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, darf in der zweiten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ oder die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Eine Studierende bzw. ein Studierender darf im Laufe des Studiums nur drei mündliche Ergänzungsprüfungen absolvieren. Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten dabei alle Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 1 mit Ausnahme von Nr. 2 (mündliche Prüfung) und Nr. 13 (Kolloquium) bzw. Nr. 14 (mündliche Abschlussprüfung); ausgenommen von der Bestimmung ist außerdem Nr. 12 (Bachelor-/Master-Arbeit). Die mündliche Ergänzungsprüfung, zu der der Prüfling zu laden ist, wird zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden abgenommen; § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest; als Gesamtbewertung kann maximal die Note „ausreichend“ oder die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 9 erfolgte.

(3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von 13 Monaten abzulegen. Der Prüfling wird durch hochschulöffentliche Bekanntmachung über Prüfungstermine informiert und zur Meldung aufgefordert. Wird die Frist nach Satz 1 versäumt, wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn

Gründe glaubhaft nachgewiesen werden, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.
Urlaubssemester entbinden nicht von der Pflichtwiederholung von Prüfungen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnitts ohne Wiederholungsprüfung bestandene Prüfungsleistungen können, sofern im Besonderen Teil der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen getroffen worden sind, zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch) auszustellen (Anlage A2).

(2) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch) auszustellen (Anlage A3); dem Bachelor-Zeugnis bzw. dem Master-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und auf Antrag ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfung bestanden ist.

(3) Der erreichte Hochschulgrad (s. a. § 1 Besonderer Teil) wird mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde (Anlage A1) bescheinigt. Der Studiengang wird zweisprachig (deutsch und englisch) aufgeführt.

(4) Ist die Vorprüfung, Bachelor- oder die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden (§ 19 bzw. § 24), erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(5) Studierenden, die die Hochschule in Folge endgültigen Nichtbestehens verlassen, wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Studierende, die die Hochschule aus anderen Gründen ohne Abschluss verlassen, wird auf Antrag ein Transcript of Records erstellt.

§ 13

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich auch in weiteren als den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis oder Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Berechnung und Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Stellt der Prüfungsausschuss erst nach Aushändigung des Zeugnisses fest, dass bei einer Prüfung getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsergebnisse und die Prüfungsakte

(1) Prüflinge haben ein Einsichtsrecht in ihre Prüfungsarbeiten. Die Fakultät regelt die Aufbewahrung und das Procedere der Einsichtnahme der Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung der aktuellen ministeriellen Erlasse.

(2) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(3) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. Die Prüfungsakte führt die Fakultätsprüfungsverwaltung. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung bei der Fakultätsprüfungsverwaltung zu stellen.

§ 16

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung von Prüfenden richtet, holt der Prüfungsausschuss die Stellungnahme der Prüfenden ein. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung,

hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Ändern die Prüfenden ihre Bewertung nicht oder richtet sich der Widerspruch gegen andere Aspekte als die Bewertung, prüft der Prüfungsausschuss insbesondere ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
5. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung eines bzw. einer einzelnen Prüfenden richtet.

(3) Hilft der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 2 dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(4) Hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch nicht ab, bescheidet die Leitung der Hochschule der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Vorprüfung

§ 18 Art und Umfang

Die Vorprüfung in Bachelor-Studiengängen wird studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage B 1 zum jeweiligen Besonderen Teil dargelegt. Die Zulassung regelt § 6.

§ 19 Gesamtergebnis der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling alle geforderten Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes gemäß des Besonderen Teil der Prüfungsordnung bis zum Ende der Regelstudienzeit des ersten Studienabschnittes, zuzüglich maximal vier Semester, bestanden hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Satz 1 um einen angemessenen Zeitraum verlängern, wenn Gründe glaubhaft nachgewiesen werden, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und auf Anforderung des Prüfungsausschusses ggf. mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

(2) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, unter Berücksichtigung von ggf. vorgegebenen Gewichtungsfaktoren; § 10 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

(3) Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der geforderten Modulprüfungen mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder die Frist nach Abs. 1 abgelaufen ist.

Dritter Teil Bachelor- und Master-Prüfung

§ 20 Art und Umfang

Die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung werden studienbegleitend abgelegt. Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Anlagen B 1, B 2 und B 3 zum jeweiligen Besonderen Teil dargelegt. Die Zulassung regelt § 6.

§ 21 Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit regelt der Besondere Teil der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der im Besonderen Teil geregelten Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor aus denjenigen Fakultäten festgesetzt werden, die an dem Studiengang maßgeblich beteiligt sind (Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer). Der Prüfungsausschuss kann auch andere hauptberuflich Lehrende aus den beteiligten Fakultäten oder Professorinnen und Professoren aus anderen Fakultäten als Erstprüfende bestellen, sofern die oder der Zweitprüfende eine Professorin oder ein Professor aus den beteiligten Fakultäten ist.

Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit hat der Prüfling in Schriftform eidesstattlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten

Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen, in der Regel um bis zu einen Monat, verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Bachelor-Arbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Abs. 2 bis 4, 6 zu bewerten.

§ 22

Kolloquium; mündliche Abschlussprüfung

(1) Im Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Bachelor- bzw. Master-Arbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Voraussetzungen nach § 20 erfüllt sind – über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss – und die Bachelor- bzw. Master-Arbeit von den Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit durchgeführt werden.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 15 sowie § 8 entsprechend.

(4) Der Besondere Teil (Anlage B2 bzw. B3) zum jeweiligen Studiengang weist aus, ob die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium als eine Prüfungsleistung oder als zwei Prüfungsleistungen (ggf. mit unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren) in einem gemeinsamen Modul zusammengefasst sind oder ob zwei getrennte Module (mit gesonderten Credits) bestehen.

(5) Auf das Kolloquium kann verzichtet werden, wenn beide Prüfenden und der Prüfling durch Unterschrift den Verzicht auf das Kolloquium erklären und Bachelor-Arbeit bzw. Master-Arbeit und Kolloquium als gemeinsame Prüfungsleistung definiert sind (Anlage B2 bzw. B3 zum jeweiligen Besonderen Teil). Bei getrennt ausgewiesener Prüfungsleistung muss das Kolloquium durchgeführt und bestanden werden.

(6) Die Besonderen Teile können vorsehen, dass an die Stelle des Kolloquiums eine mündliche Abschlussprüfung tritt. In der mündlichen Abschlussprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertreten und zu vertiefen. Die mündliche Abschlussprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 15 sowie § 8 entsprechend.

(7) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung gilt § 6.

§ 23

Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist zulässig, jedoch nur wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) §10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlagen B1 und B2 bzw. B3 zum jeweiligen Besonderen Teil aufgeführten Prüfungsleistungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule jeweils mindestens mit „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet sind und die erforderliche Anzahl von Credits erworben wurde.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten für die Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule). Der Besondere Teil des jeweiligen Studiengangs regelt im Einzelnen, welche Module hierbei berücksichtigt werden und mit welchem Gewicht sie in die Gesamtnote eingehen. Wurden mehr Wahlpflichtmodule bestanden als zur Erreichung der Gesamtzahl der Credits erforderlich, können Studierende wählen, welche Wahlpflichtmodule zur Errechnung der Gesamtnote herangezogen werden. Wahlpflichtmodule, die über das erforderliche Maß hinaus bestanden wurden, und Wahlmodule gehen nicht in die Gesamtnotenbildung ein. § 10 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Modulprüfung bzw. eine Prüfungsleistung oder die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in einem Diplom–Studiengang studieren, können auf Antrag in den Bachelor-Studiengang wechseln. Für die Anerkennung erbrachter Leistungen gilt § 5 Allgemeiner Teil entsprechend.

(2) Diese Ordnung gilt auch für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem Bachelor- oder Master-Studiengang studieren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 20.3.2006 in der geänderten Fassung vom 17.8.2009 außer Kraft.

Beschlussfassung in 239. Sitzung des Senates am 8.11.2011
Genehmigung in 187. Sitzung des Präsidiums am 14.11.2011
? Vf Vcll_X geröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 12/2011 vom 28.11.2011

Anlage A1

Bachelor-Urkunde/Master-Urkunde

Die Hochschule Hannover, Fakultät.....*,
verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)
geboren am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of*/Master of*
(abgekürzt: B...*..... bzw. M.....*),

nachdem sie/er *) die Bachelor-Prüfung/Master-Prüfung
im Studiengang
am.....bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
(Ort) (Datum)

Die Präsidentin/ der Präsident

Die Dekanin / der Dekan

.....
(Name Klartext)

.....
(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage A2

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herrn *)
geboren am in,
hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang
mit der Gesamtnote bestanden. **)

Pflichtmodule:	Note**	Credits
.....

Wahlpflichtmodule:
--------------------	-------	-------

Wahlmodule:
.....

....., den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Prüfungsausschusses

.....
(Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, über 3,5 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend

Anlage A3

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung / Master-Prüfung

Frau/Herr *) ,
 geboren am in, ,
 hat die Bachelor-Prüfung/Master-Prüfung
 im Studiengang

mit der Gesamtnote..... bestanden. **)

Pflichtmodule:	Note**	Credits
.....

Wahlpflichtmodule:
.....

Wahlmodule:
.....

Bachelor-Arbeit/Master-Arbeit mit Kolloquium über das Thema
.....

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

Die Dekanin / der Dekan

Vorsitz des Prüfungsausschuss

.....
 (Name Klartext)

.....
 (Name Klartext)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: bis 1,5 sehr gut, über 1,5 bis 2,5 gut, über 2,5 bis 3,5 befriedigend, über 3,5 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht ausreichend

Mit Auszeichnung : Gesamtnote 1,0 bis 1,2

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

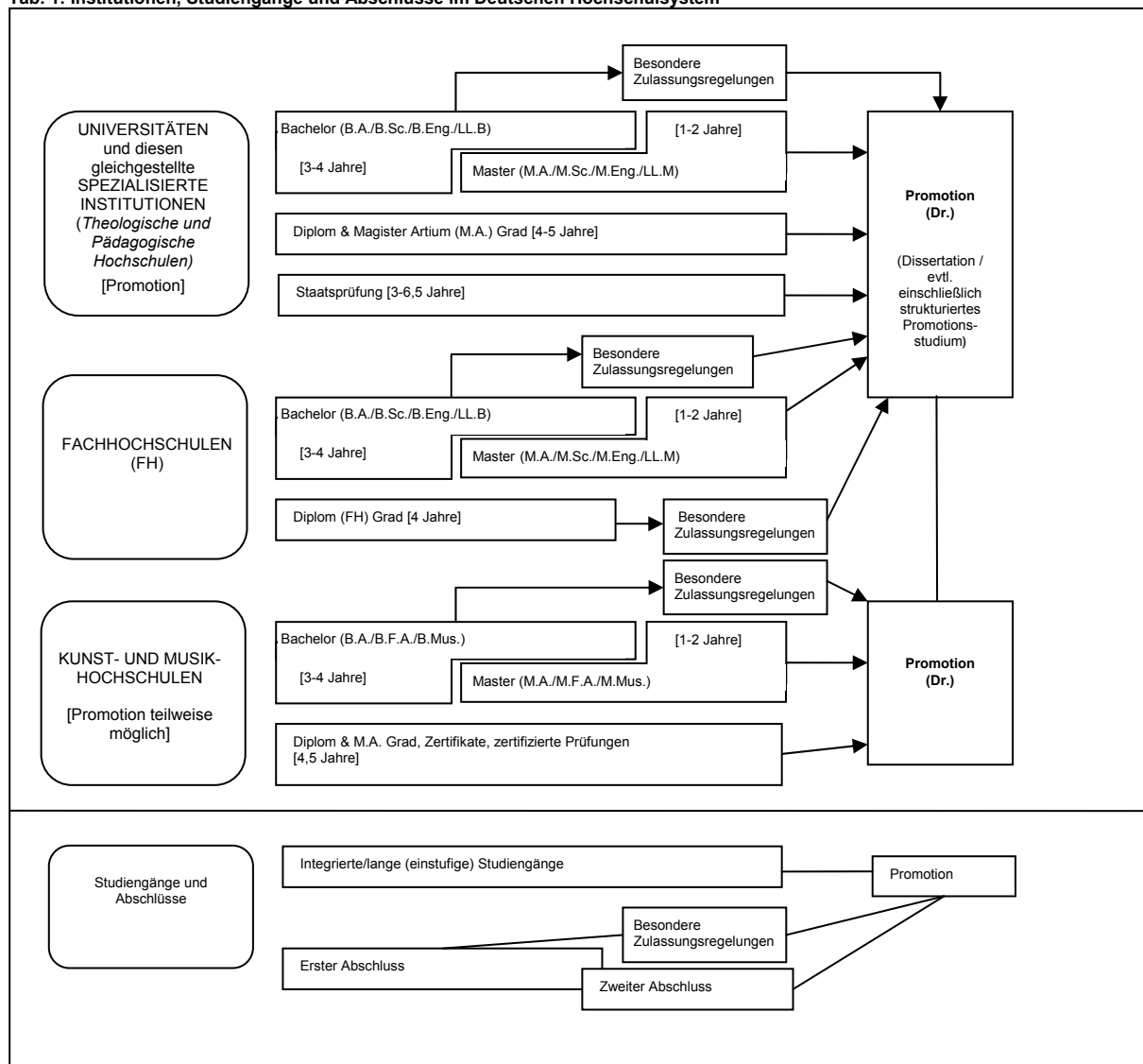
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der

Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Date]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

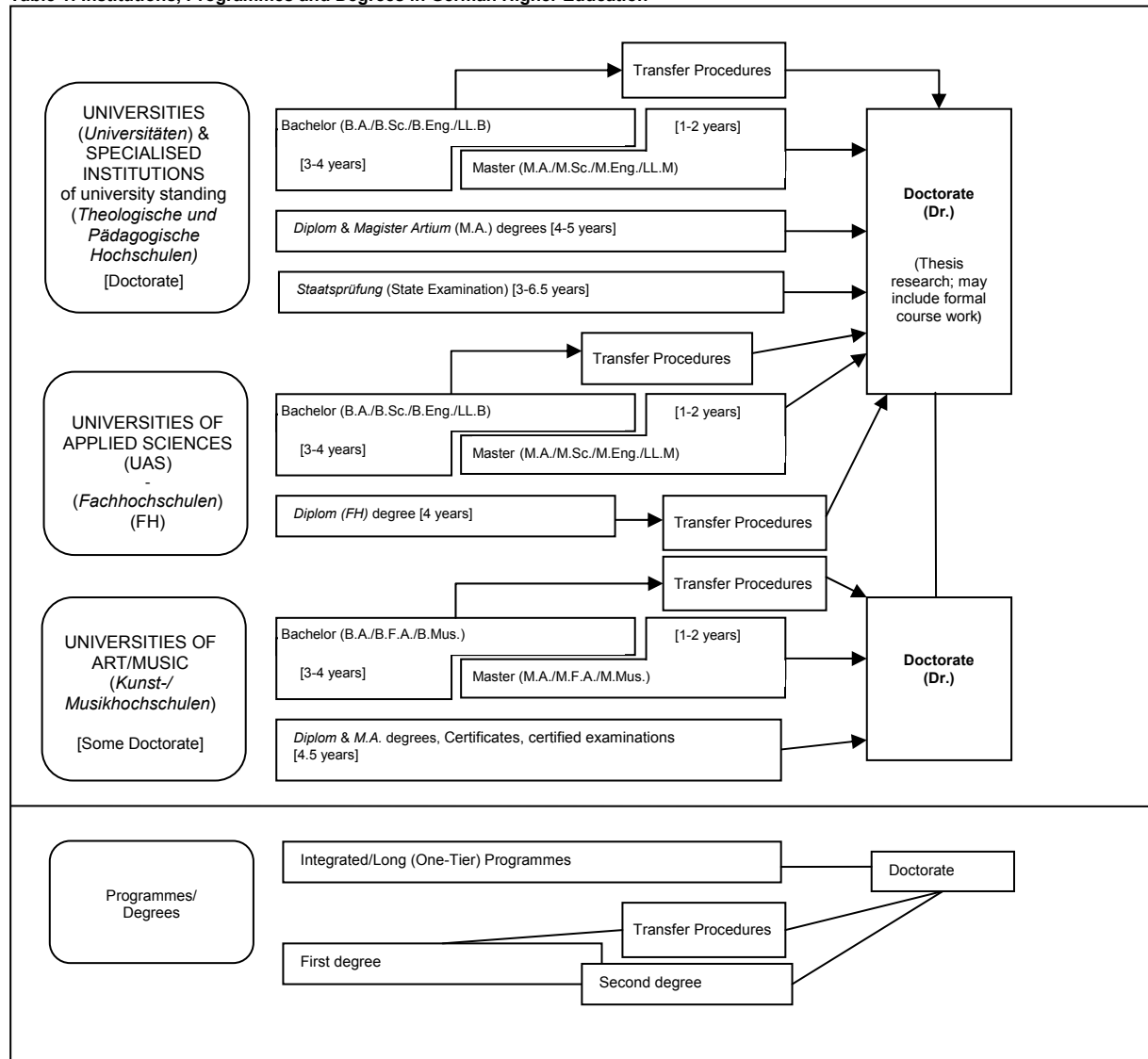
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

**ECTS EUROPEAN COMMUNITY
COURSE CREDIT TRANSFER SYSTEM**

Transcript of Records

Name of receiving institution:	
ERASMUS-Code	
Department:	
ECTS Departmental Coordinator:	
Phone / Fax	
E-Mail:	

Name of student:	«Name»	First name	«Vorname»
Date of birth	«GebDatumL_E»	Place of birth	«GebOrt», «GebLand»
Sex:	female <input checked="" type="checkbox"/>	male <input type="checkbox"/>	Matriculation No. «MtkNr»

Name of sending institution:	Hochschule Hannover - University of Applied Sciences and Arts Ricklinger Stadtweg 120, D-30459 Hannover
ERASMUS-Code	
Department:	
ECTS Departmental Coordinator:	
Phone / Fax	
E-Mail:	

Course code ¹	Title of Course	Duration of course ²	Local Grade ³	ECTS Grade ⁴	ECTS Credits
				Total:	0

1, 2, 3, 4 See explanation on the back

Hannover, «ErstDatumL_E».....
Date

Stamp

.....
Signature of registrar / dean / administration officer / ECTS departmental coordinator

(1) Course code:

Refer to the ECTS Information Package

(2) Duration of course:

1 S = 1 semester

2 S = 2 semesters

(3) Description of the institutional grading system:

All credited courses without grading are passed

(4) ECTS grading scale:

ECTS Grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some minor errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX	-	FAIL – some more work required before the credit can be awarded
F	-	FAIL – considerable further work is required

(5) ECTS credits:

1 full academic year = 60 credits

1 semester = 30 credits